

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der KELLER-STAHL AG

gültig ab 1. Januar 2012



## 1. Geltungsbereich, Allgemeines

Für alle unsere Angebote, Offerten und Verkäufe gelten ausschliesslich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die beiliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

## 2. unsere Geschäftsbereiche

- Stahl/Leichtmetall
- Bewehrung
- Baubedarf/Werkzeug-Bauguss
- Wasser- und Wärmetechnik

## 3. Angebote

Unsere Preislisten sind stets freibleibend und stellen keine verbindlichen Angebote dar. Ein Zwischenverkauf der Lagerware bleibt vorbehalten. Ein Vertrag erhält dann seine Gültigkeit, wenn die Keller-Stahl AG nach dem Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung gesendet, oder die Lieferung des bestellten Materials vollzogen hat.

## 4. Masse / Produkt / Qualität

Ohne spezielle Vereinbarung liefern wir die Produkte und das Material in handelsüblicher Qualität und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Werkstoleranzen in Bezug auf Ausführung, Masse, Gewicht, Festigkeit etc. Es ist Sache des Kunden, Masse, Dimensionen und die geforderte Qualität der von der Keller-Stahl AG zu liefernden Produkte und Materialien festzulegen. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, die Eignung der bei uns bestellten Produkte und Materialien für den Verwendungszweck des Kunden zu beurteilen und zu prüfen.

## 5. Preise / Konditionen

Alle Preise verstehen sich netto und franko Domizil oder Baustelle, exkl. MWSt, exkl. Ablad. Spezielle Transport-, Verpackungs-, LSVA- und Portokosten, sowie Bewilligungen, Expresszuschläge, Lieferantenzuschläge und Spezialtransporte werden zusätzlich verrechnet. Abholvergütungen werden keine gewährt.

Temporäre Zuschläge der Lieferwerke werden offen weiterverrechnet.

Zahlungsziel innerhalb 30 Tage netto. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Reklamationen können nur innerhalb des Zahlungszieles nach dem Empfang der Rechnung berücksichtigt werden.

Preis-, Sortiments- und Massänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

## 6. Lieferfristen

Alle vereinbarten Liefertermine sind Richttermine und freibleibend. Wir sind jederzeit zur Teillieferung berechtigt. Bei allfälligen Verzögerungen oder gänzlich unterbliebenen Lieferungen wird jede Haftung und Schadenersatzpflicht ausdrücklich wegbedungen.

## 7. Lieferungen / Transport

Die Lieferung erfolgt vornehmlich per LKW franko an Ihr Domizil, bzw. auf die Baustelle (Zufahrtsmöglichkeit vorbehalten), exkl. Ablad.

## 8. Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis belastet und nicht zurückgenommen. EURO-Paletten/Rahmen sind davon ausgenommen und werden ausgetauscht, oder direkt zurückgenommen. Nicht retournierte EURO-Paletten/Rahmen werden verrechnet. Ohne besondere Instruktion wählen wir die für uns geeignetste Verpackungsart.

## 9. Erfüllung / Gefahrenübergang

Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist das Lager der Keller-Stahl AG. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Verlassen der Ware über die Schwelle des Lagers von Keller-Stahl AG auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Lieferart.

## 10. Prüfung der Ware / Mängelrüge

Die Ware ist nach dem Empfang sofort (vor der Bearbeitung) zu prüfen. Erkennbare Mängel sind uns innert 8 Tagen nach Empfang der Ware mitzuteilen. Spätere Reklamationen werden nur bei verdeckten Mängeln entgegengenommen. Für das von uns als fehlerhaft anerkannte Material leisten wir Ersatz der Ware. Wir behalten uns vor, die Ware ohne Ersatzlieferung zurückzunehmen und den Kaufpreis gutzuschreiben. Sämtliche weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 11. Materialrücknahme

Materialrücknahmen werden nur innerhalb von 10 Wochen, und nur bei unbearbeitetem, einwandfreiem Standardmaterial, abzüglich einer Behandlungs- und Umtriebsgebühr von 30% des Warenwertes (min. CHF 100.00), gutgeschrieben. Sonderanfertigungen und Bearbeitungskosten, wie Schnittkosten, Oberflächenbehandlungen, Spezialanfertigungen nach Kundenwunsch, usw. werden nicht zurückgenommen oder rückerstattet.

## 12. Gewährleistung / Produkthaftung

Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur eine Gewährleistung nach Massgabe des Haftungsumfanges des Lieferwerkes. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen. Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mängel der Ware, verjähren in jedem Fall spätestens ein Jahr nach dem Verlad der Ware zum Transport an den Kunden.

## 13. Verzugszins

Nach Verfall der Rechnung, wird ohne weitere Mahnung ein Verzugszins erhoben. Dieser entspricht dem Kontokorrentsatz, inkl. Kommission für ungedeckte Kontokorrentkredite der Thurgauer Kantonalbank, zuzüglich 1 %.

## 14. unsere Zahlungsverbindungen

Thurgauer Kantonalbank, 8500 Frauenfeld	IBAN CH20 0078 4152 0002 2810 2
UBS AG, 8500 Frauenfeld	IBAN CH22 0023 9239 N210 2152 0
Postcheck	85-3518-2

## 15. unsere Umsatzsteuernummer (Mehrwertsteuer)

CHE-102.297.550 MWST

## 16. geltendes Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Schweizerische Recht. Gerichtsstand ist an unserem Domizil in CH-8500 Frauenfeld.

# **Verkaufs- und Lieferbedingungen der KELLER-STAHL AG**

gültig ab 1. Januar 2012



## **1. Allgemeine Bedingungen**

- 1.1. Preise
  - Alle aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWSt
- 1.2. Lieferungen / Transport
  - Für Lieferungen ab CHF 300.00 Warenwert, exkl. MWSt, liefern wir franko, exkl. Ablad, exkl. Frachtzuschlag/LSVA.
  - Für Lieferungen unter CHF 300.00 Warenwert, exkl. MWSt, erheben wir eine Transportpauschale von CHF 30.00, exkl. Frachtzuschlag/LSVA.
  - Für Postporto, Bahnfracht, Verpackung und eventuell erforderliche Spezialtransporte werden die effektiven Kosten verrechnet.
  - Für den Ablad mit unserem LKW-Kran verrechnen wir CHF 15.00 pro Kranzug.
- 1.3. Frachtzuschlag/LSVA
  - Für Frachtzuschlag/LSVA in unserem Lieferarrayon verrechnen wir einen Kostenanteil von 2.0% des auf der Rechnung ausgewiesenen Zusammzugs des Warenwertes (beinhaltet auch eventuelle Vorracht- und Bearbeitungskosten), jedoch mindestens CHF 13.00, bzw. maximal CHF 300.00 pro geliefertem Auftrag.
  - Für Streckengeschäfte verrechnen wir den Ansatz unseres Lieferanten, unabhängig unseres Maximalbetrages von CHF 300.00 pro geliefertem Auftrag.
- 1.4. Kleinaufträge
  - Der Mindestfakturbetrag beträgt CHF 50.00.
- 1.5. Satzänderungen
  - Wir behalten uns vor, unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Die aktuelle Ausführung finden Sie unter [kellerstahl.ch](http://kellerstahl.ch).

## **2. Zusätzlich gilt im Geschäftsbereich Stahl/Leichtmetall**

- 2.1. Rüstposition
  - Für jede Rüst-/Bestellposition werden CHF 5.50 verrechnet.
  - Für Kleinaufträge unter dem Bestellwert von CHF 100.00 werden die Rüst-/Bestellpositionen mit je CHF 8.50 verrechnet.
- 2.2. Werkzeugnisse
  - Pro Werkzeugnis nach EN 10204/2.2 wird ein Unkostenbeitrag von CHF 25.00 verrechnet.
  - Pro Werkzeugnis nach EN 10204/3.1 wird ein Unkostenbeitrag von CHF 35.00 verrechnet.

## **3. Zusätzlich gilt im Geschäftsbereich Wasser- und Wärmetechnik**

- 3.1. Leihgeräte
  - Leihgeräte werden je nach Gerät und Mietdauer verrechnet.
- 3.2. Pikettdienst
  - Für unsere Dienstleistung, 24 Stunden - Notservice während 365 Tagen im Jahr, verrechnen wir für unsere Kunden die Selbstkosten von CHF 100.00 pro Stunde, aber mindestens CHF 150.00 pro Einsatz.

## **4. Zusätzlich gilt im Geschäftsbereich Bewehrung**

- 4.1. Kleinaufträge
  - Für die Erstellung und Bearbeitung einer Schnittliste unter 3 Tonnen wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 25.00 erhoben.
- 4.2. Rüstposition
  - Für jede Rüst-/Bestellposition werden CHF 5.50 verrechnet.